

CH_VB JAAC 64.58 vom 1. März 2000

Bundesverwaltung, 2000-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_64.58__

FR: CH_VB JAAC 64.58 du 1 mars 2000

IT: CH_VB JAAC 64.58 del 1 marzo 2000

Erwägungen

E. 1

Greenpeace Schweiz und Mitbeteiligte erstatteten am 4. November 1997 bzw. am 23. April 1998 und am 23. Juni 1998 Strafanzeige gegen vier Atomkraftwerkbetreiber der Schweiz sowie das Bundesamt für Energie (BFE) wegen Widerhandlungen gegen das Atomgesetz usw. (Transport abgebrannter Brennelemente in die Wiederaufbereitungsanlagen La Hague und Sellafield). Die Bundesanwaltschaft eröffnete hierauf ein Ermittlungsverfahren. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen vier Privatpersonen wegen Störung des öffentlichen Verkehrs erkundigte sich der Instruktionsrichter des Bezirks E. V. am 29. April 1999 bei der Bundesanwaltschaft, ob im Zusammenhang mit den fraglichen Atomtransporten ein Verfahren hängig sei. Mit Schreiben vom 4. Mai 1999 informierte die Bundesanwaltschaft über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und führte abschliessend aus: «Il est prévu de suspendre prochainement cette enquête en raison de l'absence d'infractions ou de conditions légales de la poursuite pénale.» Dieses Schreiben war unterzeichnet von X., Adjunkt des Bundesanwaltes. Greenpeace und Mitbeteiligte reichten hierauf ein Rekursionsgesuch gegen die damalige Bundesanwältin und den Adjunkten X. ein. Dieses wurde vom Bundesrat abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Aus den Erwägungen: 8. Somit bleibt über das Ausstandsbegehren gegen X. zu befinden. Dieser ist in der Funktion eines Adjunkten des Bundesanwaltes mit der juristischen Sachbearbeitung des Ermittlungsverfahrens betraut. Ein Adjunkt kann in Vertretung des Bundesanwaltes handeln (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege [BStP], SR 312.0) und in dessen Namen Ermittlungen führen (Art. 101 ff. BStP). Es rechtfertigt sich daher, dass die nach Art. 27 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) zuständige Behörde auch über das Ausstandsbegehren gegen X. befindet, zumal in den Art. 22 und 23 OG ausdrücklich von Vertretern der Bundesanwaltschaft die Rede ist. Die Annahme der Zuständigkeit des Bundesrates ist aber auch aufgrund des Sachzusammenhanges gerechtfertigt, richtet sich doch das Ausstandsbegehren nicht nur gegen einen Mitarbeiter des Bundesanwaltes, sondern ebenfalls gegen diesen selbst (vgl. auch VPB 58.37). 8.1. Die Ablehnungsgründe von Art. 23 OG bringen zum Ausdruck, dass eine Justizperson unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr als unparteilich und unvoreingenommen gelten kann. Während die Bst. a und b konkrete Gründe nennen, geht Bst. c - worauf sich die Gesuchsteller berufen - in allgemeiner Weise davon aus, dass bestimmte Tatsachen auf Befangenheit schliessen lassen. Die angerufenen Umstände müssen im Sinne einer objektivierenden Betrachtungsweise den Anschein der Voreingenommenheit erwecken; der subjektive Eindruck einer Partei genügt nicht (BGE 119 V 456 E. 5 S. 465 f. mit weiteren Hinweisen; Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht,

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 64.58 - Auszug aus dem Entscheid des Bundesrates vom 1. März 2000 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2000 Année Anno Band 64 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 004 793 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.